

Besonderer Teil (Teil B)  
der Prüfungsordnung  
für den Online-Bachelorstudiengang  
**Regenerative Energien**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner 265. Sitzung am 04. Juli 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
89/2017 vom 18. Juli 2017

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A BPO) vom 29. März 2016 (VkBl. 74/2016) hat der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften am 28. März 2017 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Hochschulgrad.....	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums .....	3
§ 3 Studium in Teilzeit .....	3
§ 4 Module, Prüfungsformen und -umfang .....	3
§ 5 Prüfungen .....	4
§ 6 Praxisprojekt.....	4
§ 7 Bachelorarbeit .....	4
§ 8 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1: Studienverlauf.....	6
Anlage 2: Modulkatalog .....	7

## **§ 1**

### **Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

## **§ 2**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die empfohlene Abfolge der Module ergibt sich aus der Anlage 1.
- (4) Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches und kann aus einer Liste ausgewählt werden. Diese Liste wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik vom Fachbereichsrat beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. Die aktuelle Liste wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 3**

### **Studium in Teilzeit**

- (1) Das Studium oder eine Studienphase auf Antrag in Teilzeit absolvieren (Teilzeitstudium).
- (2) Ein Teilzeitstudium muss jeweils für zwei aufeinander folgende Semester beantragt und durchgeführt werden. Zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Teilzeitsemesters einzureichen. Dem Antrag muss eine nach individueller Beratung zur Durchführung des Teilzeitstudiums erstellte Studienverlaufsplanung für das Teilzeitstudium beigefügt werden. Antrag und Studienverlaufsplanung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und einer vom Fachbereich bevollmächtigten Person zu unterschreiben.
- (3) In jedem Semester eines Teilzeitstudiums können maximal 20 Leistungspunkte erbracht werden. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erlischt, wenn darüber hinaus Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Studium in Teilzeit ausgeschlossen.
- (5) Ein Studium in Teilzeit ist nicht als Parallelstudium möglich.

## **§ 4**

### **Module, Prüfungsformen und -umfang**

- (1) Modulbezeichnungen mit Form und Umfang der Prüfungen, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.
- (2) Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils vom prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform spätestens zum Semesterbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.  
Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Termine von Präsenzveranstaltungen, einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote sind spätestens zwei Wochen nach Betreuungsbeginn durch den prüfungsberechtigten Lehrenden bekanntzugeben.

- (3) Ergänzend zu § 10 und 20 Teil A BPO geht die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium mit dem doppelten Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Prüfungsleistungen werden benotet und nach § 10 Teil A BPO bewertet. Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 5 Prüfungen**

- (1) Zur Prüfung zugelassen wird, wer
  - a) das Studienmodul belegt hat,
  - b) das Medienbezugsentgelt entrichtet hat und
  - c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Von der Anmeldung zu einer Prüfung können Studierende im Erstversuch durch Nichterscheinen zurücktreten.
- (3) Eine als Klausur durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Ergänzend zu § 8 Teil A BPO können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:
  - a) Einsendeaufgabe (ESA): Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen.
  - b) Übung (Ü): Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lehrinhalte.

## **§ 6 Praxisprojekt**

Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer insgesamt Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten bestanden hat.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 153 Leistungspunkten (einschließlich des Praxisprojektes) bestanden hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle abzugeben. Die elektronische Form kann zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 8**

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden nach Maßgabe des Allgemeinen Teils A der Bachelor-Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache sowie ein Diploma Supplement in deutscher Sprache.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studienanfänger\_innen des Wintersemesters 2017/18

**Anlage 1: Studienverlauf**

Fachgebiete und Studienmodule	Semester						LP
	1	2	3	4	5	6	ECTS
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>							<b>25</b>
Mathematik I	10						10
Mathematik II		10					10
Physik	5						5
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>							<b>15</b>
Programmierung 1	5						5
Programmierung 2		5					5
Digital- und Mikroprozessortechnik		5					5
<b>Grundlagen Elektrotechnik</b>							<b>35</b>
Elektrotechnik I	5						5
Elektrotechnik II		10					10
Elektrotechnik III			5				5
Elektrotechnik IV			5				5
Analoge Elektronik			5				5
Messtechnik und Sensorik			5				5
<b>Energietechnik</b>							<b>37,5</b>
Regelungstechnik			5				5
Elektrische Maschinen und Antriebe				7,5			7,5
Energieversorgung I				10			10
Energieversorgung II					10		10
Simulation technischer Systeme					5		5
<b>Leit- und Steuerungstechnik</b>							<b>27,5</b>
Eingebettete Systeme				5			5
Leit- und Steuerungstechnik				7,5			7,5
Intelligente Energienetze					5		5
Feldbustechnologien					5		5
IT-Sicherheit						5	5
<b>Nichttechnische Wahlpflichtmodule *</b>							<b>15</b>
Wahlpflichtfach I	5						5
Wahlpflichtfach II			5				5
Wahlpflichtfach III					5		5
<b>Praxisprojekt und Bachelorarbeit</b>							<b>25</b>
Praxisprojekt						10	13
Bachelorarbeit mit Kolloquium						15	12
<b>Gesamtsumme der Leistungspunkte</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

\* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 Absatz 4).

## Anlage 2: Modulkatalog

Fachgebiete und Studienmodule	Sem.	Sprache	P (LE)	PVL	Prüfung	Prüfungsform	LP
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>							<b>25</b>
Mathematik I	1	D	8	ESA	PL	K 2 o. M	10
Mathematik II	2	D	8	ESA	PL	K 2 o. M	10
Physik	1	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>							<b>15</b>
Programmierung 1	1	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Programmierung 2	2	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Digital- und Mikroprozessortechnik	2	D	12	-			5
Digital- und Mikroprozessortechnik					PL	K 2 o. M	(4)
Digital- und Mikroprozessortechnik Labor					SL	Ü (12)	(1)
<b>Grundlagen Elektrotechnik</b>							<b>35</b>
Elektrotechnik I	1	D	8	-			5
Elektrotechnik I					PL	K 2 o. M	(4)
Elektrotechnik I Labor					SL	Ü (8)	(1)
Elektrotechnik II	2	D	16	-			10
Elektrotechnik II					PL	K 2 o. M	(8)
Elektrotechnik II Labor					SL	Ü (16)	(2)
Elektrotechnik III	3	D	4	-			5
Elektrotechnik III					PL	K 2 o. M	(4)
Elektrotechnik III Labor					SL	Ü (4)	(1)
Elektrotechnik IV	3	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Analoge Elektronik	3	D	12	-			5
Analoge Elektronik					PL	K 2 o. M	(4)
Analoge Elektronik Labor					SL	Ü (12)	(1)
Messtechnik und Sensorik	3	D	8	-			5
Messtechnik und Sensorik					PL	K 2 o. M	(4)
Messtechnik und Sensorik Labor					SL	Ü (8)	(1)
<b>Energietechnik</b>							<b>37,5</b>
Regelungstechnik	3	D	4	-			5
Regelungstechnik					PL	K 2 o. M	(4)
Regelungstechnik Labor					SL	Ü (4)	(1)
Elektrische Maschinen und Antriebe	4	D	16	-			7,5
Elektrische Maschinen und Antriebe					PL	K 2 o. M	(6)
Elektrische Maschinen und Antriebe Labor					SL	Ü (16)	(1,5)
Energieversorgung I	4	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	10
Energieversorgung II	5	D	16	-			10
Energieversorgung II					PL	K 2 o. M	(8)
Energieversorgung II					SL	Ü (16)	(2)
Simulation technischer Systeme	5	D	4	-	PL	KA	5
<b>Leit- und Steuerungstechnik</b>							<b>27,5</b>
Eingebettete Systeme	4	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Leit- und Steuerungstechnik	4	D	4	-			7,5
Leit- und Steuerungstechnik					PL	K 2 o. M	(6)
Leit- und Steuerungstechnik Labor					SL	Ü (4)	(1,5)
Intelligente Energienetze	5	D	8	-			5
Intelligente Energienetze					PL	KA	(4)
Intelligente Energienetze Labor					SL	Ü (8)	(1)
Feldbustechnologien	5	D	16	-			5
Feldbustechnologien					PL	K 2 o. M	(4)
Feldbustechnologien Labor					SL	Ü (16)	(1)
IT-Sicherheit	6	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
<b>Nichttechnische Wahlpflichtmodule*</b>							<b>15</b>
Wahlpflichtmodule I - III	1, 3, 5				Beschluss durch den Fachbereichsrat		je 5
<b>Praxisprojekt und Bachelor-Arbeit</b>							<b>25</b>
Praxisprojekt	6	D oder E	-	-	SL	Praxisbericht	13
Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	D oder E	-	-		BA	12

### Bedeutung der Abkürzungen:

BA = Bachelorarbeit

D = deutschsprachig

E = englischsprachig

ESA = Bearbeitung der Einsendeaufgaben

K (h) = Klausur (Zeitstunde)

KA = Kursarbeit

LE = Lerneinheit à 45 Minuten

M = Mündliche Prüfung

P = Präsenz

PVL = Prüfungsvorleistung

Ü (LE) = Übung (Präsenz oder Online)

PL/SL = Prüfungsleistung / Studienleistung

\* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 Absatz 4).